



Möchten Sie Ihre Daten sperren?

Eine Sperrung der eigenen Adresse und der persönlichen Daten kann voraussetzungslos und ohne Angabe von Gründen beim Einwohneramt beantragt werden.

Wenn eine Adress- und Datensperre besteht, werden auch dann keine Auskünfte erteilt, wenn die Herausgabe im Sinne der nachgefragten Person sein könnte (z.B. bei Anfragen für die Organisation von Klassenzusammenkünften oder zur Kontaktaufnahme früherer Bekannter).

Anderen Amtsstellen werden trotz der Adress- und Datensperre Auskünfte erteilt, sofern sie einen Rechtsanspruch darauf haben.

Gestützt auf § 22 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) wird über Adressen und Daten trotz Adress- und Datensperre an private Personen und Institutionen Auskunft erteilt, sofern die gesuchstellende Person nachweist, dass die Sperrung sie an der Verfolgung eigener Rechte gegenüber der betroffenen Person hindert (z.B. Gläubiger oder bei Vorliegen eines Kreditvertrages mit Unterschrift der nachgefragten Person oder zur Erfüllung eines gesetzlichen Auftrages wie z.B. Auskünfte an die obligatorische Krankenversicherung).

Eine Adress- und Datensperre zur Vermeidung von Werbesendungen ist nicht nötig, da die Gemeinde Affoltern am Albis keinen Handel mit Adressen für Werbe- oder Marketingzwecke betreibt. Hingegen empfiehlt sich beim Strassenverkehrsamt ebenfalls eine Datensperre zu errichten, da dieses Amt berechtigt ist, Privatpersonen auf Anfrage hin Auskünfte zu geben.

Ich beantrage hiermit meine persönlichen Daten ab sofort zu sperren und nehme die obgenannten Bestimmungen zur Kenntnis:

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum: _____

Telefonnummer: _____

Datum, Unterschrift: _____